

die der Hofrangordnung nicht angehörigen Prädicatiften aber nach einem gleichmäßigen Verhältnisse unter sich, und zwar ebenfalls nach Maaßgabe des höhern odern niedern Ranges, den ihnen das Prädicat im bürgerlichen Leben anzuweisen pflegt, die Steuer zu entrichten haben. Wollte man nach dem Vorschlage der jenseitigen Deputationsminorität die nach diesem Princip nothwendig gewordenen Erhöhungen annehmen, die Ermäßigungen aber ablehnen, so würde man das Princip verletzen und eine neue Ungleichheit in die Besteuerung der Prädicatiften einführen. Ein Grund dazu ist aber um so weniger vorhanden, als der von der Minorität angegebene, daß der Titelsucht durch Ermäßigung der Steuerfäße Vorschub geleistet würde, schon darum nicht stichhaltig erscheint, weil, abgesehen davon, daß es sich hier um das Festhalten an einem Princip handelt, der kleine Unterschied weniger Thaler die Vorliebe für Titel weder zu fördern, noch ihr Grenzen zu setzen geeignet sein möchte.

Die Deputation hat übrigens bei diesem Paragraphen noch einer Petition mehrerer Königlich sächsischer Kammerjunkern, Karl Heinrich Sebastian v. Ponickau's und Genossen, zu gedenken, die unterm 12. October d. J. bei der ersten Kammer eingegangen, den Unterzeichneten zur Prüfung bei Gelegenheit der Geschvorlage übergeben worden ist.

Die Petition ist dahin gerichtet, den Königlich sächsischen Kammerjunkern, die in der vierten Classe der Hofrangordnung rangiren und hiernach 30 Thlr. — — Personensteuer zu entrichten haben, gleich den Kammerherrn eine Ermäßigung und zwar bis auf 20 Thlr. — — zu Theil werden zu lassen. Nach Vernehmung mit den Herren Commissarien trägt die Deputation Bedenken, für das Gesuch sich auszusprechen. Wie die Petenten selbst anführen, hat in Folge Allerhöchster Anordnung die bisher mit dem Prädicat verbundene wirkliche Dienstleistung aufgehört. Durch den Wegfall derselben ist daher einer der hauptsächlichsten Gründe, welche für eine Herabsetzung der Kammerherrensteuer von 60 Thlr. — — auf 40 Thlr. — — zu sprechen schien, bei dem Kammerjunkerpädicat in Wegfall gekommen und es liegt daher, keine Veranlassung zu einer Beschwerde vor, wenn die Kammerjunkern, — künftig soll das Prädicat ohnehin nicht weiter ertheilt werden — nach dem Satze derjenigen Classe der Hofrangordnung, der sie angehören, gleich allen übrigen unbesoldeten Prädicatiften der Hofrangordnung zur Besteuerung gelangen.

Die Deputation empfiehlt daher, den Beschluß der jenseitigen Kammer unter b., so wie das ebengedachte Gesuch des v. Ponickau und Genossen abzulehnen, den §. 48 mit der von ihr beantragten Einschaltung, ingleichen den von der zweiten Kammer beschlossenen Antrag in die Schrift, jedoch mit der diesseits vorgeschlagenen Beschränkung, den Tarif B. aber unverändert anzunehmen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich bin mit dem unter a. angeführten Beschlusse der zweiten Kammer materiell einverstanden, indem es mir scheint, als ob es allerdings die Gerechtigkeit erfordere, eine Gleichstellung zu bewirken zwischen dem, welcher eine academische Würde ohne sein Zuthun, bloß ehrenhalber, erhalten hat, und dem, welchem von der Regierung ohne sein Ansuchen ein Prädicat ertheilt worden ist. Doch aber überzeuge ich mich, daß die Beschränkung, die von der Deputation erwähnt worden ist, nothwendig sein wird. Ist man aber der Ansicht, daß eine solche Bestimmung zu treffen sei, so kann ich keinen Grund absehen, warum man die Entscheidung über die Sache noch länger aussetzen wollte. Ich glaube, daß es an-

gemessener sein wird, es sogleich in's Gesetz aufzunehmen, was meines Erachtens auf die Weise geschehen könnte, daß man in Punkt 3 nach dem Worte: „erfordert“ einschalte: „oder sind dieselben von der Landesuniversität ehrenhalber ertheilt worden.“ Ich richte daher hierauf einen Antrag, und bitte den Herrn Präsidenten, solchen zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Carlowitz: Es soll also in dem dritten Satze nach dem Worte: „erfordert“ eingeschaltet werden: „oder sind dieselben von der Landesuniversität ehrenhalber ertheilt worden.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Er erlangt hinreichende Unterstützung.

Referent Bürgermeister Hübler: Es würde die Entschlie-
fung über das Amendement wohl ganz davon abhängen, in welcher Maaße die hohe Staatsregierung sich darüber erklärt. Der Deputation lag bei ihrer Prüfung bloß der erweiterte Antrag der zweiten Kammer vor, gegen welchen sich die Regierung, so viel mir erinnerlich, in jenseitiger Kammer schon ausgesprochen hatte. Die Deputation begnügte sich daher, den jenseitigen Antrag zu beschränken und in dieser beschränkten von den Herren Commissarien genehmigten Weise der Kammer zur Annahme zu empfehlen. Das Einverständnis der Regierung vorausgesetzt, scheint mir der Annahme des Amendements nichts entgegenzu-
stehen.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Bereits als in der zweiten Kammer der Vorschlag gemacht wurde, einen Antrag in diesem Sinne an die Staatsregierung zu stellen, hat man sich im Allgemeinen damit einverstehen können, und kann es um so eher, wenn dabei die Beschränkung auf die Ertheilung der academischen Würde Seiten der Landesuniversität ausgesprochen wird. In so fern es aber in der Form noch kürzer erscheint, eine darauf gerichtete Bestimmung in der vom Herrn Secretair vorgeschlagenen Fassung in das Gesetz selbst aufzunehmen, würde auch hiergegen ein Bedenken nicht obwalten. In Bezug auf die Veränderung des Tarifs selbst, die er in der zweiten Kammer erfahren hat, erlaube ich mir, noch zu bemerken, daß die Staatsregierung bei der Umgestaltung des Tarifs, die sich nothwendig machte, da er überhaupt nur als zeitweilig anzusehen, und von der vormaligen Personensteuer auf die Personalsteuer übergegangen war, von dem Grundsatz ausgegangen ist, daß hier allein auf den mit einem Prädicate verbundenen Rang Rücksicht zu nehmen sei. Dieser Grundsatz ist im Tarif festgehalten worden, ist aber durch den Beschluß der zweiten Kammer vollkommen wieder vernichtet, wenn man die erfolgten Erhöhungen bestehen läßt und alle Ermäßigungen in Wegfall bringt. Der Grund der zweiten Kammer, daß man der Titelsucht dadurch entgegenwirke, scheint nicht durchschlagen zu können, und scheint ein für die Steuergesetzgebung sehr heterogener Zweck zu sein, den man damit verbinden will. Die Staatsregierung kann der Kammer nur anrathen, dem Gutachten der geehrten Deputation zu folgen, wie es hier vorliegt.